

GESETZBLATT

609

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 5. Mai 1953

|Nr.57

Tag	Inhalt	Seite
30. 4. 53	Verordnung über die Stiftung des Karl-Marx-Ordens.....*	609
30. 4. 53	Statut des Karl-Marx-Ordens	610
30.4. 53	Verordnung über die Verleihung des Karl-Marx-Stipendiums an Studierende der Universitäten und Hochschulen	611
	Berichtigung	612

Verordnung

über die Stiftung des Karl-Marx-Ordens.

Vom 30. April 1953

Im Rahmen des Karl-Marx-Jahres 1953, des Jahres der 135. Wiederkehr des Geburtstages und der 70. Wiederkehr des Todestages von Karl Marx, beschließt der Ministerrat in Würdigung des Lebens und Wirkens des größten Sohnes und bedeutendsten Wissenschaftlers des deutschen Volkes zur Verewigung des Andenkens an Karl Marx:

§ 1

Zu Ehren des größten Sohnes und bedeutendsten Wissenschaftlers des deutschen Volkes, Karl Marx, stiftet die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik den Karl-Marx-Orden.

§ 2

Der Karl-Marx-Orden wird verliehen an Einzelpersonen, Kollektive, Institutionen, Betriebe und gesellschaftliche Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik, die sich besondere Verdienste beim planmäßigen Aufbau des Sozialismus erworben haben.

§ 3

Die Auszeichnung mit dem Karl-Marx-Orden erfolgt auf Grund von Vorschlägen, die von staatlichen Organen,

zentralen wissenschaftlichen und kulturellen Institutionen sowie den zentralen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik dem Ministerrat unterbreitet werden.

§ 4

Die Verleihung des Karl-Marx-Ordens erfolgt auf Empfehlung des Ministerrats durch den Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Das Statut des Karl-Marx-Ordens sowie Durchführungsbestimmungen sind vom Ministerpräsidenten zu erlassen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1953 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grote wohl

*